

Satzung

der Gemeinde Bönen über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Bramey vom 06. Juli 1994

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBl.I. S. 2253) - in der zur Zeit gültigen Fassung - in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), geändert durch Gesetz vom 07. März 1990 (GV NW S. 141) - in der zur Zeit gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Bönen in seiner Sitzung am 17. März 1994 folgende Satzung für den Ortsteil Bönen-Bramey beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) Bramey umfaßt das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.

(2) Die beigefügte Karte i.M. 1:2500 (Vergrößerung der Deutschen Grundkarte - als Anlage 1 bezeichnet -) ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Hinweise

Hinweis aufgrund der Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft Herten mit Schreiben vom 15.02.1993:

Werden bei Bauarbeiten Bodengrundwasserverunreinigungen und/oder geruchliche Auffälligkeiten festgestellt, so sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Untere Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde (UWAB) des Kreises Unna einzuschalten sowie das StAWA Herten zu informieren.

Die UWAB des Kreises Unna entscheidet über das weitere Vorgehen. Anfallender Bodenaushub ist - soweit dieser nicht zum Wiedereinbau geeignet ist oder einer anderweitigen Verwertung zugeführt werden kann - ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 11. Juli 1994 in Kraft.

Bönen, 06. Juli 1994

Der Bürgermeister
In Vertretung:

gez. Schmidt

Schmidt